

Scharia und Grundgesetz

<p>Scharia</p> <p>Die Scharia ist das islamische Rechtssystem. Die Bestimmungen der Scharia basieren auf dem Koran, der Sunna (Überlieferung der Taten und Worte des Propheten und seiner Gefährten in den Hadithen) und deren Auslegung durch frühislamische Juristen und Theologen.</p> <p>Die Scharia gilt als Ordnung Gottes, ist also von Allah gegeben. „Die Scharia gibt Anweisungen für das Verhalten in Familie und Gesellschaft (z. B. zum Ehe- oder Strafrecht), aber sie reglementiert auch die Gottesverehrung (die Praktizierung der „Fünf Säulen“: Bekenntnis, Gebet, Fasten, Almosen und Wallfahrt). Der Ablauf des täglichen rituellen Gebets ist also ebenso wenig in das Belieben des Einzelnen gestellt wie der Abschluss eines Ehevertrags.“ (Prof. Dr. Christine Schirmmacher)</p> <p>Die Scharia kennt</p> <ol style="list-style-type: none">1. verbindliche Bekleidungsrichtlinien2. Bezüglich der Rechte von Mann und Frau: Eine Ehescheidung z.B. ist für den Mann durch Verstoßung leicht möglich, für die Frau dagegen schwieriger. Die Frau ist dem Mann in allen Bereichen untergeordnet. Die Zeugenaussage einer Frau wiegt nur halb so viel wie die eines Mannes. Polygamie ist für Männer (nicht für Frauen) erlaubt. Männer können bis zu vier Frauen gleichzeitig heiraten, allerdings unter strengen Auflagen, aber immerhin. Monogamie ist gesetzlich nur in der Türkei und in Indonesien vorgeschrieben, in den anderen Staaten ist sie eher selten. Maßvolle körperliche Züchtigung der Frauen durch ihre Ehemänner ist erlaubt.	<p>Fassung vom 14.09.2025 <u>Nach neuerer Fassung suchen</u></p> <p>Grundgesetz</p> <p>Artikel 20</p> <p>(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.</p> <p>(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.</p> <p>Artikel 1</p> <p>(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. [...]</p> <p>Artikel 2</p> <p>(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.</p> <p>(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. [...]</p> <p>Artikel 3</p> <p>(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.</p> <p>(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. [...]</p> <p>(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens,</p>
--	---

3. „Steinigung, Kreuzigung, Abschneiden von Hand oder Fuß und Auspeitschung als Strafen, auch Vergeltung und Blutgeld. Bei Mord entscheiden die Angehörigen des Opfers, ob eine Entschädigungszahlung oder die Hinrichtung des Täters erfolgt.“
(Schirmmacher)

Nach Prof. Dr. Christine Schirmmacher:
Das islamische Recht - die Scharia

[Extern](#)

seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. [...]

Aus: „Grundgesetz“ bei Gesetze im Internet [Extern](#)

Aufgaben

Denkaufgabe 1: Markiere mit Pfeilen, welche Bestimmungen der Scharia welchen Grundrechten bzw. dem Grundgesetz entgegenstehen.

Denkaufgabe 2: Inwiefern sind Dhimmitum, Dschizya und islamische Theokratie mit dem Grundgesetz unvereinbar? Begründe. Nenne die entsprechenden Artikel des Grundgesetzes.

Denkaufgabe 3: Sind Scharia- Richter und die Anwendung der Scharia in Deutschland grundgesetzkonform? Begründe.

Epochenseite Islam von Mohammed bis 1258

Epochenraum Mittelalter

Startseite